

REGIERUNGSRAT

16. Dezember 2020

ERLÄUTERUNGEN

Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2); Änderung

Zum Ingress:

Bisher stützte sich die SonderV 20-2 auf § 91 Abs. 4 der Kantonsverfassung sowie auf die COVID-Verordnung Kultur des Bundes vom 20. März 2020. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung) vom 14. Oktober 2020 ersetzt, weshalb der Ingress entsprechend anzupassen ist. Die COVID-19-Kulturverordnung muss, im Gegensatz zur Verordnung über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020 im Ingress erwähnt werden, weil in Art. 6 Covid-19-Kulturverordnung festgehalten ist, dass die Kantone die zuständigen Stellen zu bezeichnen haben. Entsprechend stützt sich § 13 SonderV 20-2 auf die Covid-19-Kulturverordnung.

Zu § 1:

Im Einleitungssatz von Absatz 1 ist der Zweck der Verordnung neu zu definieren. Die Massnahmen sind nicht mehr subsidiär zu den Bundesmassnahmen, sondern komplementär, weil die neuen Massnahmen gemeinsam durch Bund und Kanton finanziert werden.

Absatz 1 lit. a, b, c und e können aufgehoben werden. Nichtrückzahlbare Sofortzahlungen (Abs. 1 lit. a) konnten nur noch bis 30. Juni 2020 beantragt werden. Bürgschaften an Startups konnten bis am 31. August 2020 beantragt werden (Abs. 1 lit. e). Die beiden anderen Massnahmen (Abs. 1 lit. b und c) werden durch die Massnahmen gemäss Covid-19-Härtefallverordnung ersetzt.

Kulturschaffende erhalten nach der neuen Covid-19-Kulturverordnung vom Kanton keine Ausfallentschädigung mehr. Neu sind nach der Covid-19-Kulturverordnung Beiträge an Transformationsprojekte. Absatz 1 lit. d ist entsprechend anzupassen.

Neu aufgenommen werden in Absatz 1 lit. g die Härtefallmassnahmen gemäss der Covid-19-Härtefallverordnung, in Absatz 1 lit. h die Solidarbürgschaften nach Art. 4 Abs. 2 lit. b Ziff. 5 der Covid-19-Verordnung Mannschaftssport (Abs. 1 lit. g) sowie in Absatz 1 lit. i die Beiträge an touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession.

Zu § 2:

Diese Bestimmung betrifft nur die Massnahmen nach Covid-19-Härtefallverordnung, weshalb der Inhalt der Bestimmung in den neuen § 7a Abs. 2 betreffend Härtefallmassnahmen gemäss Covid-19-Härtefallverordnung integriert wird. Gemäss der bisherigen Bestimmung musste das Unternehmen das Hauptsteuerdomizil im Kanton Aargau haben. Gemäss Art. 13 Covid-19-Härtefallverordnung ist der Kanton zuständig, in dem das Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte. Entsprechend ist in § 7a Abs. 2 ebenfalls auf den Sitz und nicht auf das Hauptsteuerdomizil abzustellen. Die Einschränkung, dass das Unternehmen nicht mehr als 250 Mitarbeitende beschäftigen darf, sieht die

Covid-19-Härtefallverordnung nicht vor. Der entsprechende Passus in § 2 Abs. 1 und als Folge davon auch § 2 Abs. 2 werden daher nicht in § 7a Abs. 5 integriert.

Zu § 3:

§ 3 regelt die Anspruchsvoraussetzungen der bisherigen kantonalen Massnahmen. Diese werden aufgehoben. Die Voraussetzungen für die Massnahmen nach Covid-19-Härtefallverordnung, welche die bisherigen Massnahmen ersetzen, werden in der Bundesverordnung geregelt. § 3 kann entsprechend aufgehoben werden. Es gelten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Covid-19-Härtefallverordnung und gemäss dem neuen § 7a SonderV 20-2.

Zu §§ 4–7:

Wie bereits erläutert, werden die bisherigen kantonalen Massnahmen aufgehoben und durch die Härtefallmassnahmen des Bundes nach Covid-19-Härtefallverordnung ersetzt. Die Bestimmungen können entsprechend aufgehoben werden.

Zu § 7a:

In § 7a werden die Härtefallmassnahmen gemäss Covid-19-Härtefallverordnung geregelt.

Absatz 1:

Im Kanton Aargau können alle vom Bund in Art. 7 Covid-19-Härtefallverordnung vorgesehenen Härtefallmassnahmen beantragt werden (rückzahlbare Darlehen, Bürgschaften oder Kreditausfallgarantien sowie nicht rückzahlbare Beiträge). Es kann auch mehr als eine Härtefallmassnahme gewährt werden.

Absatz 2:

Hier wird die bisherige Bestimmung von § 2 integriert, welche nur die Massnahmen nach Covid-19-Härtefallverordnung betrifft. Gemäss der bisherigen Bestimmung in § 2 musste das Unternehmen das Hauptsteuerdomizil im Kanton Aargau haben. Gemäss Art. 13 Covid-19-Härtefallverordnung ist der Kanton zuständig, in dem das Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte. Entsprechend ist in § 7a Abs. 2 ebenfalls auf den Sitz und nicht auf das Hauptsteuerdomizil abzustellen. Die Einschränkung, dass das Unternehmen nicht mehr als 250 Mitarbeitende beschäftigen darf, sieht die Covid-19-Härtefallverordnung nicht vor. Der entsprechende Passus in § 2 Abs. 1 und als Folge davon auch § 2 Abs. 2 werden daher nicht in § 7a Abs. 5 integriert.

Absatz 3:

Gemäss Art. 10 Covid-19-Härtefallverordnung werden Darlehen, Bürgschaften und Kredite, für die der Kanton im Verlustfall die Beteiligung des Bundes beanspruchen kann, zwischen dem Inkrafttreten des Covid-19-Gesetzes am 26. September 2020 und dem 31. Dezember 2021 zugesichert oder ausbezahlt. Die nicht rückzahlbaren Beiträge, für deren Kosten der Kanton die Beteiligung des Bundes beanspruchen kann, werden ebenfalls in diesem Zeitraum ausbezahlt. Die Gesuche sind bis spätestens 30. April 2021 einzureichen. Aufgrund der Gesuchseingänge soll im März 2021 eine Standortbestimmung für den weiteren Handlungsbedarf erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt ist anhand des bisherigen Bedarfs an Härtefalleistungen aufgrund der Umsatzeinbussen im Jahr 2020 und den absehbaren Folgeauswirkungen der Covid-19-Epidemie auf die Geschäftsentwicklung im Jahr 2021 zu prüfen, ob die Frist verlängert werden soll, ob Anpassungsbedarf an den Voraussetzungen sowie den Höchstgrenzen der Massnahmen besteht und ob ein Antrag an den Grossen Rat für zusätzliche finanzielle Mittel notwendig ist. Die Einreichung erfolgt wie bisher für die kantonalen Massnahmen über ein elektronisches Behördenportal.

Absatz 4:

Gemäss Art. 5 Covid-19-Härtefallverordnung hat das Unternehmen gegenüber dem Kanton zu belegen, dass der Jahresumsatz 2020 in der Folge von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie mehr als 40 % unter dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 liegt. Hat das Unternehmen Sofort- oder Direktzahlungen des Kantons erhalten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzes zu berücksichtigen. Erhaltene Kurzarbeitsentschädigungen sowie Covid-Erwerbsersatz sind hingegen bei der Ermittlung des Umsatzes 2020 nicht hinzuzurechnen. Die Anrechnung von Kurzarbeitsentschädigungen sowie Covid-Erwerbsersatz bei der Ermittlung des Umsatzes ist für Unternehmen mit einem hohen Anteil Personalkosten nachteilig im Vergleich mit Unternehmen, die hohe Fixkosten oder ein grosses Handelsvolumen haben.

Unabhängig von der Ermittlung des Umsatzrückgangs als Zugangsvoraussetzung für die Härtefallmassnahmen werden aber bei der Prüfung der finanziellen Situation und insbesondere der Liquidität beziehungsweise des daraus resultierenden Unterstützungsbedarfs alle zugeflossenen Mittel inklusive Kurzarbeitsentschädigungen sowie Covid-Erwerbsersatz auf jeden Fall miteinbezogen.

Absatz 5:

Die individuellen Kreditausfallgarantien des Kantons zugunsten der Geschäftsbanken von aargauischen Unternehmen betragen 100 % des Kredits. Bei den bisherigen kantonalen Massnahmen war bereits eine Kreditausfallgarantie bis 100 % vorgesehen. Die Erfahrungen bei der Gesuchsprüfung haben gezeigt, dass bei Härtefällen eine volle Garantie über 100 % notwendig ist.

Absatz 6:

Gemäss Art. 11 Covid-19-Härtefallverordnung beteiligt sich der Bund nur an den Kosten oder Verlusten, die dem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen entstehen, sofern dieser für geeignete Massnahmen zur Bewirtschaftung von Darlehen, Kreditausfallgarantien oder Bürgschaften sorgt und die Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln sicherstellt. Dies wird im Kanton Aargau mittels Bedingungen und Auflagen in den Darlehens-, Bürgschafts- und Garantieverträgen beziehungsweise in den Verfügungen sichergestellt. Es handelt sich dabei namentlich um Rückforderungsvorbehalte, Meldepflichten und die Leistung von Sicherheiten.

Zu § 8:

Der Vollzug der Leistungen für Härtefälle wird dem Hightech Zentrum Aargau (HTZ) übertragen. Die HTZ hat bereits bisher die kantonalen Massnahmen vollzogen. Die bisherige Zusammenarbeit hat sich bewährt. Entsprechend wird die Bestimmung betreffend Aufgabenübertragung an das HTZ aufrechterhalten. Es werden lediglich die Verweise innerhalb der Verordnung angepasst. Wie bisher kann das HTZ Dritte zur Unterstützung bei der Beratung und der Gesuchsbearbeitung beiziehen (Abs. 2). Das Departement Volkswirtschaft und Inneres entscheidet auf Antrag der HTZ über die Gesuche um Leistungen für Härtefälle (Abs. 3).

Zu § 9:

Wie bisher zieht der Kanton für den Vollzug der Kreditausfallgarantien eine private Treuhandhandgesellschaft als Stellvertreterin bei (Abwicklungsgesellschaft). Falls Bedarf besteht für den Beizug weiterer Treuhandgesellschaften für die Abklärungen der Härtefälle, ist das im Rahmen der allgemeinen Kompetenz des Regierungsrats, Dienstleister beizuziehen, möglich.

Um eine lückenlose Erfassung der bewilligten beziehungsweise ausbezahlten Kredite sicherzustellen, wird eine Meldepflicht der Geschäftsbanken gegenüber der Abwicklungsgesellschaft verankert (Absatz 2). Die Meldung erfolgt vor Auszahlung der Kredite. Damit kann bei Mehrfacherfassungen verhindert werden, dass mehrere Kredite an dasselbe Unternehmen ausbezahlt werden. Die Erfassung dient auch der späteren Ermittlung der Ausfallrisiken und der Übersicht über den Stand der Kredite.

Die Abwicklungsgesellschaft berichtet dem Departement Volkswirtschaft und Inneres und dem Departement Finanzen und Ressourcen halbjährlich über die Anzahl und die Höhe der unter der Kreditausfallgarantie gezogenen Kredite und über die von den Banken für diese Kredite gemachten Rückstellungen.

Zu § 10:

In § 10 werden wie bisher die Aufgaben der kreditgebenden Geschäftsbanken der aargauischen Unternehmen geregelt. Inhaltlich erfolgt eine Änderung in § 10 Abs. 2: Diese Bestimmung wird dahingehend angepasst, dass die kreditgebenden Geschäftsbanken der Abwicklungsgesellschaft vorgesehene Kreditauszahlungen melden. Die Meldung wird benötigt, damit die Abwicklungsgesellschaft eine Mehrfacherfassung feststellen kann. Stellt die Abwicklungsgesellschaft eine Mehrfacherfassung fest, informiert diese innerhalb von zwei Bankarbeitstagen die Geschäftsbank, damit diese die Kredite nicht ausbezahlt.

Das Reporting über die bisherigen kantonalen Massnahmen ist in den jeweiligen Kreditausfallgarantieverträgen mit den Banken enthalten. § 10 Abs. 3 kann daher auf die neuen Massnahmen nach § 7a beschränkt werden.

Zu § 11:

Die bisherigen Aufgaben des Departements Volkswirtschaft und Inneres und des Departements Finanzen und Ressourcen bleiben bestehen. Die Anpassung in § 11 Abs. 1 ist formeller Natur, da der Verweis angepasst werden muss (Verweis auf den neuen § 7a). Wie bisher entscheidet das Departement Volkswirtschaft und Inneres über die Anträge des HTZ betreffend Gesuche betreffend Leistungen für Härtefälle. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres zieht bei der Prüfung der Gesuche jeweils das Departement Finanzen und Ressourcen bei.

Zu § 13:

In § 13 wird das Departement Bildung, Kultur und Sport zuständig bezeichnet zur Behandlung von Gesuchen um Ausrichtung von Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und von Finanzhilfen zur Unterstützung von Transformationsprojekten gemäss Art. 6 und 10 COVID-19-Kulturverordnung.

Zu § 13a:

Die Massnahmen nach § 13a (Gewährung von Bürgschaften an innovative Startups) ist per 31. August 2020 ausgelaufen, weshalb die Bestimmung aufgehoben werden kann. Ebenfalls aufgehoben wird Anhang 1 zur SonderV 20-2, welcher die Rahmenbedingungen der Startup-Bürgschaften regelt.

Zu § 13c:

In § 13c wird die Grundlage dafür geschaffen, dass das Departement Bildung, Kultur und Sport Sicherheiten für zinslose Darlehen des Bundes in Form von Solidarbürgschaften nach Art. 4 Abs. 2 lit. b Ziff. 5 Covid-19-Verordnung Mannschaftssport leisten kann.

Zu § 13d:

§ 13d schafft die Grundlage dafür, dass der Kanton auf Gesuch hin finanzielle Beiträge für touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession ausrichten kann. Gemäss Art. 28a PBG beteiligt sich der Bund an der Finanzierung, wenn ein Kanton touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession unterstützt. Die Finanzhilfe des Bundes beträgt 80 % des Beitrags des Kantons. Die Voraussetzungen für eine allfällige Kompensation im Nachgang der Covid-19-Krise sind Art. 28a PBG und einem Zusatzbericht des Bundesamts für Verkehr (BAV) zuhanden der parlamentarischen Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen entnommen (§ 13d Abs. 2). Dies gilt ebenso für die Ermittlung der Kompensation (§ 13d Abs. 3). Im Kanton Aargau könnten die Anspruchsvoraussetzungen in erster Linie auf die Schifffahrtsgesellschaft Hallwilersee AG, Meisterschwanden, zutreffen.